Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Darmstadt

HESSEN

Empfangsbekenntnis

ProChem GmbH
Chemiewerk Dieburg
Industriestraße 19-21
64807 Dieburg

Geschäftszeichen: IV/Da 43.2 53u-32.04-Prochem-14
Ihr Ansprechpartner/in: Dr. Schrötter
Telefon/ Fax: 06151 12 - 8535
E-Mail: Frank.Schroetter@rpda.hessen.de
Datum: 21. September 2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I. Tenor

Auf Antrag vom 26. Januar 2026 wird der

Prochem GmbH, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64807 Dieburg
Grundbuch Gemarkung:	Dieburg
Flur:	10
Flurstücke:	252/1, 297/1 und 297/4
Gebäude:	B1, D, F/F1, G und K
Rechts- und Hochwert:	3489459/5530159

die vorhandene Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung – Chemieanlage -, wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

(1) Herstellung von 50 t/a Fertigprodukt von Poly-AMPS durch radikalische Polymerisation im Gebäude D,
(2) Lagerung von 5000 kg 2-Acrylamido-2-methylpropansulfonsäure und 1000 kg Trimethylolpropantriacrylat im Lager F/F1,
(3) Lagerung von bis zu 10.000 kg tert-Butanol im Lager K und zur Lagerung von bis zu 10.000 kg Suspension von Poly-AMPS in tert-Butanol (Zwischenprodukt) im Lager K,

(4) Lagerung von 10.000 kg Poly-AMPS Fertigware im Lager F/F1 sowie zur Verpackung von bis zu 50.000 kg Fertigprodukt Poly-AMPS im Gebäude F,
(5) Lagerung von bis zu 350 kg Ammoniak im Lager B1 und
(6) Lagerung von bis zu 200 kg Dilauroylperoxid im Kühllager G

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist das BVT-Merkblatt: „Herstellung von organischen Feinchemikalien“ maßgeblich.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren, 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

Der Antrag vom 26. Januar 2026

Folgende Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis:

1	**Antrag auf wesentliche Änderung gemäß § 16 BImSchG**	1-1
2	**Inhaltsverzeichnis**	2-1
3	**Kurzbeschreibung**	3-1
3.1	Einordnung der Anlage	3-1
3.2	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	3-3
3.2	Verfahrensbeschreibung	3-13
3.4	Betriebsbeschreibung	3-25
3.5	Abfälle	3-25
3.6	Emissionen	3-27
3.7	Abwasser	3-27
3.8	Lärm	3-28
3.9	Abwärmenutzung	3-28
3.10	Anlagensicherheit	3-28
3.11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	3-28
3.12	Maßnahmen nach Betriebseinstellung	3-28

3.13	Explosionsschutz	3-28
3.14	Lager brennbarer Flüssigkeiten	3-28
3.15	Druckbehälter	3-29
3.16	Alarmplan	3-29
3.17	Brandschutz	3-29
3.18	UVPG	3-29
3.19	Ausgangszustandsbericht	3-29
4	**Unterlagen, die Geschäfts- bzw. Betriebsgeheimnisse enthalten**	4-1
5	**Standort und Umgebung der Anlage**	5-1
	Topographische Karte	
	Werksplan	
6	**Anlagen- und Verfahrensbeschreibung**	6-1
6.1	Anlagenbeschreibung	6-2
	BE 1 - Lager für giftige Stoffe (B1)	6-2
	BE 2 - Fasslager für brennbare Stoffe (K)	6-2
	BE 3 - Regalcontainer für ätzende Stoffe (K1)	6-2
	BE 4 – Zeltlagerhalle M	6-3
	BE 5 - Lagerhalle/Mischbetrieb (F) und Lagerhalle (F1)	6-3
	BE 6 - Produktionsgebäude B (Produktion P1)	6-3
	BE 7 - Produktionsgebäude D (Produktion P2)	6-4
	BE 8 - Tanklager (E)	6-5
	BE 9 – Wasserstoffperoxid Lager	6-5
	BE 10 - Abwasseraufbereitung (D2)	6-5
	BE 11 - Kesselhaus (C)	6-6
	BE 12 - Nebenanlagen	6-6
6.2	Verfahrensbeschreibung	6-9
6.3	Herstellverfahren	6-13
6.4	Betriebsbeschreibung	6-21
	Formular 6/1 – Betriebseinheiten	
	Formular 6/2 – Apparateliste	
	Formular 6/3 – Apparateliste	
	Aufstellungsplan – CAD-1280-D-EG	
	Aufstellungsplan – CAD-1281-D (OG)	
	Verfahrensfließbild – CAD 1276-D	
	Abschaltmatrix	
7	**Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten**	7-1
	Formular 7/1	

	Formular 7/2	
	Formular 7/3	
	Formular 7/4	
	Formular 7/5	
	Formular 7/6	4 Blätter
Sicherheitsdatenblätter von		
	2-Arcylamido-2-methyl-1-propan-sulfonsäure	
	Dilauroylperoxid	
	Trimethylolpropantriacrylat	
	Ammoniak, wasserfrei	
	Tert-Butanol	
	2-Methylpropan-2-ol	
8	**Luftreinhaltung, Formular 8/1 und 8/2**	8-1
8.1	Emissionen und Immissionen von Schadstoffen	8-1
8.2	Immissionen luftfremder Stoffe	8-3
8.3	Gerüche	8-4
	Formular 8/1	
	Formular 8/2	4 Blätter
	Verfahrensfließbild Abluftreinigung CAD 1277 -D	
	Emissionsquellenplan CAD – 1278-X	
9	**Abfallvermeidung und Abfallentsorgung, Formulare 9/1 und 9/2**	9-1
	Formular 9/1	
	Formular 9/2	
10	**Abwasserentsorgung**	10-1
11	**Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen**	11-1
12	**Abwärmenutzung**	12-1
13	**Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen**	13-1
14	**Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer**	**14-1**
14.1	Sicherheitsbetrachtung	14-1
14.2	Explosionsschutz	14-5
14.3	Lager brennbare Flüssigkeiten	14-8
14.4	Druckbehälter	14-8
14.5	Dampfkessel	14-8
14.6	Sprengstoffe	14-8

14.7	Strahlenschutz	14-9
14.8	Alarmplan	14-9
	Formular 14/1	
	Formular 14/2	
	Formular 14/3	2 Blätter
	HAZOP	35 Seiten
15	**Arbeitsschutz (Arbeitsstättenverordnung, Gefahrstoffverordnung)**	**15-1**
	Formular 15-1	2 Blätter
	Formular 15-2	2 Blätter
16	**Brandschutz**	16-1
	Formular 16/1.1	
17	**Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (19g-19l WHG)**	17-1
	Formular 17/1	3 Blätter
18	**Bauantrag/Bauvorlage, Formulare der Bauaufsichtsbehörde**	18-1
19	**Unterlagen für sonstige Konzessionen, die gemäß § 13 BImSchG einzuschließen sind**	**19-1**
20	**Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung**	20-1
	Formular 20/1	3 Blätter
	Formular 20/2	10 Blätter
21	**Maßnahmen nach der Betriebseinstellung**	21-1
22	**Ausgangszustandsbericht**	22-1
	Formular 22/1	5 Blätter

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1
Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2
Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3
Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4
Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5
Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der insbesondere enthalten sein müssen:

- Aufbau der Reaktionsbehältergruppe (DR50 und DR51 mit peripheren Apparaten wie Gaswäscher Brüdenkondensator, Pumpen, Filter) einschließlich des korrekten Einbaus bzw. Anschlusse der Für die Reaktion beschriebenen MSR-Einrichtung (soweit nicht bereits vorinstalliert) und Sicherheitseinrichtungen wie Rückschlagklappen (zum Verhindern des Rückströmens von Ammoniak in die Stickstoffleitung und zum Verhindern des Rückströmens von Reaktionslösung über das Steigrohr in Gasleitungen) gemäß Verfahrensfließbild CAD-1276-D_V2 (Anhang zu Kapitel 6 d. Antrages).
- Korrekte Verschaltung und Einstellung bzw. Programmierung der MSR-Einrichtungen insbesondere Verriegelungen gemäß Abschaltmatrix Poly-AMPS Geb. D - DR50, DR51 (Kapitel 14 Teil 9 des Antrages).
- Korrekte Verriegelung der Abgaswege (offen zur Abluftverbrennung, 4-Augenprinzip/Doppelquittierung) und korrekte Beschickung der Abgaswäscher (schwefelsäure)
- Kontrolle auf Korrektheit und Dichtheit der Flansche bzw. Anschlüsse (visuelle Kontrolle mit Protokollierung vor Start der Reaktion/Befüllung mit Lösemittel und Edukten, visuelle Kontrolle mit Protokollierung nach Start der Reaktion).
- Korrekter Anschluss an die Medienversorgung (Stickstoff, Kaltwasser, Dampf, Steuerluft) insbesondere bei mobilen Apparaten (IBCs, Pumpen, Feststoffeintrag)
- Grundinertisierung von DR50 und DR51 (Protokollierung und Quittierung) sowie Aufrechterhaltung der Inertisierung (Protokollierung, Quittierung).
- Gaspendelung (Anschluss/Verschaltung) bei der Vorlage von tert.-Butanol aus einem IBC in DR51 bzw. beim Einstellen des Wassergehaltes des tert.-Butanols in DR51.
- Anschluss und Wechsel der Ammoniakgasflaschen (Sicherung, Absaugung).
- Einstellen des pH-Wertes bzw. Neutralisation der Suspension von AMPS in tert.-Butanol mit Ammoniak (Temperaturanstieg durch Neutralisationsreaktion, pH-Verlauf).
- Zugabe von Trimethylolpropantriacrylat.(TMPTA) unter Gaspendelung (kanzerogener Stoff).
- Spülung der Schleuße für Zugabe von Dilauroylperoxid (DLP) mit Stickstoff.
- Abfüllung des Ansatzes nach Reaktion in IBC bei <40 °C, Anschluss der zu befüllenden IBC an Abgasleitung zu Verbrennung.

Des Weiteren soll in den Betriebsanweisungen enthalten sein

- kennzeichnende Soll-Werte für die Verfahren und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen und Störungen, insbesondere
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals
- Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten (Betriebstagebuch, Dokumentations- und Informationspflichten gegenüber der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde)

- Identitätskontrolle von Stoffen und Gebinden
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Tankbehälter, Pumpen und Rohrleitungen
- Arbeitstägliche Sichtkontrolle der Tanktassen und Ableitflächen an der Abfüllstelle (inkl. Protokollierung)

1.6
Über die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen ist Buch zu führen. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde. Die Dokumentation der erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen kann auch elektronisch erfolgen.
Im Rahmen der Aufzeichnungen ist auch zu vermerken, welche Anlagenteile benutzt und zu welchen Zeiten welche Luftreinhalteanlagen (Gaswäscher inklusive Beschickung) betrieben wurden.

1.7
Die Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
Für die geändert betriebenen Anlagenteile sind die Arbeits- und Betriebsanweisungen zu überprüfen und gegebenenfalls vor Inbetriebnahme anzupassen.

1.8
Dem Bedienpersonal sind die in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen für den Betrieb der geänderten Anlage bekanntzugeben. Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist. Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.9
Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs-
oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.10
Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.11
Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, unverzüglich jede Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen werden können oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

2. Betrieb der Anlage

2.1. Breitstellung von Stoffen, Identitätskontrolle von Stoffen und Verschaltung von Apparaturen

2.1.1

Vor dem Einsatz von Stoffen (Edukte, Lösemittel und Hilfsstoffe) sind die jeweiligen Gebinde gemäß vorgegebenen Spezifikationen auf Identität und Qualität zu prüfen (Eingangskontrolle) und freizugeben. Es dürfen nur freigegebene Stoffe bzw. Gebinde eingesetzt werden.
Bei Stoffgebinden, die direkt vom Dritten (z.B. Auftraggeber) bezogen werden, kann die Stoffidentifikation auch durch den Lieferanten durchgeführt werden, soweit es sich um versiegelte Originalgebinde handelt.

2.1.2
Vor Durchführung des bzw. eines neuen Produktionsansatzes ist eine Funktionsprüfung der jeweiligen Anlagenteile (DR50 und DR51 mit Peripherie) durchzuführen. Hierbei ist insbesondere zu prüfen:

- die Versorgung mit Hilfsstoffen für die Inertisierung (Stickstoff) und mit Heiz- bzw. Kühlmedien
- Integrität der bereitgestellten Gebinde (Stoffidentität, Beschädigung, Manipulation).
 Die Prüfungen und Prüfergebnisse sind zu dokumentieren.

2.1.3
Beschädigte oder offensichtlich manipulierte Gebinde dürfen nicht bereitgestellt und für die Reaktion verwendet werden. Ausgenommen sind mechanische Beschädigungen die nur Paletten oder sonstige Transporthilfen betreffen.

2.1.4
Die korrekte Verschaltung der Behälterentlüftung zur Abluftverbrennung (DR51 über Stutzen N7, Gaswäscher DK01 - beschickt mit verd. Schwefelsäure; DR50 über Stutzen N2, Brüdenkondensator DW50, Gaswäscher DK01 - beschickt mit verd. Schwefelsäure) und die Verriegelung im offenen Zustand zur Abluftverbrennung ist vor Durchführung der Reaktion (vor Vorlage von tert.-Butanol) zu protokollieren (z.B. Ansatzprotokoll) und durch einen Vorgesetzten (z.B. Schichtführer) zu quittieren (4-Augen-Prinzip). Die Offenhaltung (Verriegelung im offenen Zustand) der Abluftführung von den Reaktionsapparaturen (DR50 und DR51) ist während Reaktion sicherzustellen (Verriegelung).

2.1.5
Ein Rückschlag von Ammoniak in die Stickstoffversorgung (teilweise gemeinsam genutzte Zuleitung zu DR50) ist durch den Einbau eines Rückschlagventiles in die Stickstoffleitung zu verhindern. Ebenso ist das Rückströmen von Flüssigkeiten aus DR50 über das Steigrohr an Stutzen N3 in die Stickstoff- bzw. Ammoniak-Gasleitung durch ein Rückschlagventil zu verhindern. Die Einbauten sind vor Durchführung der ersten Reaktion (Herstellung von Poly-AMPS) gemäß diesem Antrag durchzuführen.

2.2 Zugabe von AMPS

2.2.1
AMPS darf nur als staubfreies Granulat (angeliefertes Originalgebinde) über eine geschlossene Aufgabevorrichtung (Vakuumförderer) aufgegeben werden.

2.2.2
Der Vakuumförderer muss mit einem integrierten Staubfilter ausgestattet sein. Die gefilterte Abluft ist über den Gaswäscher DK01 (beschickt mit verd. Schwefelsäure) und den Kondensator DW91 in der Abluftverbrennung zuzuführen.

2.2.3
Der in den Vakuumförderer integrierte Staubfilter ist regelmäßig warten (Reinigung bzw. Ersatz des Filtermaterials). Vor Einsatz des Vakuumförderers ist zu prüfen, ob der Staubfilter funktionsfähig ist (visuelle Kontrolle auf Beladung, Sauberkeit). Die Prüfung ist zu protokollieren (z.B. Ansatzprotokoll)

2.3 Neutralisation mit Ammoniak

2.3.1
Die zur Neutralisation bereitgestellten Ammoniak-Druckgasflaschen sind gegen Umfallen und mechanische Beschädigung (z.B. Anfahren) zu sichern. Im Rahmen der Bereitstellung sowie nach Entleerung sind die Druckgasflaschen mit den entsprechenden Verschlusskappen zu sichern.

2.3.2
Die Einleitung von Ammoniak in den Reaktionsansatz darf nur unterspiegelig erfolgen.

2.3.3
Beim Wechsel der Ammoniak-Druckgasflaschen zur Einleitung in die Reaktionslösung ist eine ausreichende Absaugung (Quellenabsaugung) sicherzustellen. Die Abluft ist der Abluftverbrennung zuzuführen.

2.3.4
Bei einem Ausfall des Rührwerkes von DR50 ist die Ammoniakzugabe unverzüglich zu unterbrechen (händische Regelung der Ammoniak-Zugabe).

2.3.5
Bei einem Temperaturanstieg, der die festgelegten Erfahrungswerte (gemäß Verfahrensbeschreibung 4-5 °C) übersteigt, ist die Ammoniakzugabe zu drosseln bzw. zu unterbrechen. Eine erneute Zugabe von Ammoniak darf erst nach Abkühlung des Reaktionsansatzes (Ausgangstemperatur) und Rücksprache mit einem Vorgesetzten und entsprechender Quittierung (Ansatzprotokoll) erfolgen.

2.4 Zugabe von Trimethylolpropantriacrylat (TMPTA)

2.4.1
Vor Zugabe von Trimethylolpropantriacrylat (TMPTA) ist die Reaktionslösung ausreichend zu entgasen (gemäß Verfahrensbeschreibung 30 min. unter Rühren).

2.4.2
Die Zugabe Trimethylolpropantriacrylat (TMPTA) zum Reaktionsansatz darf nur aus vorkonfektionierten Gebinden mittels eines geschlossenen und gasgependelten Systems erfolgen (Flüssigkeitsverteiler an DR50).

2.5 Zugabe von Dilauroylperoxid (DLP)

2.5.1
Vor Zugabe von Dilauroylperoxid (DLP)) ist der Reaktionsansatz ausreichend zu entgasen (gemäß Verfahrensbeschreibung 15 min. unter Rühren).

2.5.2
Vor Zugabe von Dilauroylperoxid (DLP) über die Feststoff-Schleuße an DR50 ist die Schleuße ausreichend mit Stickstoff zu spülen.

2.6 Entleerung von des Reaktionskessels DR50 über Bodenventil in IBC (Abfüllung Reaktionsansatz in IBC zur weiteren Aufarbeitung)

2.6.1
Abgefüllt werden darf der Reaktionsansatz nur nach Abkühlung (<40 °C).

2.6.2
Die Abfüllung darf nur in leere, saubere Gebinde oder restentleerte Gebinde, in denen vorher der gleiche Reaktionsansatz abgefüllt war, erfolgen

2.6.3
Die Verdrängungsluft des Abfüllvorgangs ist über den Entlüftungsstutzen der zu befüllenden IBC's der Abluftverbrennung zuzuführen. Die korrekte Verbindung und Verschaltung zur Abluftableitung (flexibler Schlauch, geöffnete Ventile) ist vor Beginn des Abfüllvorgangs zu prüfen (visuelle Kontrolle) und zu quittieren (Ansatzprotokoll).

2.6.4
Abfüllvorgänge aus dem Reaktionsbehälter DR50 in IBC's sind ständig von einer Mitarbeiterin bzw. einem Mitarbeiter vor Ort durch Auswiegen zu überwachen, um ein Überfüllen der Gebinde zu verhindern.

2.6.5
Die die in Gebinde abgefüllten Mengen sind zu protokollieren.

2.7. Sicherheitsmaßnahmen für ortsbewegliche Apparate und Betriebsmittel

2.7.1
Als wechselbare Befüllschläuche und Entleerschläuche sowie flexiblen Schlauchverbindungen zur Abluftableitung zu den ortsbeweglichen Gebinden und Apparaten (z.B. Pumpen, Filter) dürfen ausschließlich elektrisch ableitende Schläuche verwendet werden.

2.7.2
Die ortsbeweglichen Schläuche einschließlich der Kupplungen sind regelmäßig im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf Verschleiß und Undichtigkeiten zu prüfen. Die Prüfungen sind zu dokumentieren.

2.7.3
Vor jeder Verwendung sind die wechselbaren Schläuche und Kupplungen einer visuellen Kontrolle auf Beschädigungen oder Verunreinigungen zu unterziehen. Die Kontrollen sind zu protokollieren.

2.7.4
Die Gebinde und alle ortbeweglichen Ausrüstungen sind zu erden. Die ordnungsgemäße Erdung (Anschluss der Erdungskabel einschließlich einer visuellen Kontrolle) ist vor dem Beginn des Befüll- bzw. Entleervorgangs zu kontrollieren und zu protokollieren.

2.7.5
Alle Erdungsmaßnahmen sind jährlich im Rahmen der vorbeugenden Instandhaltung auf ihre Wirksamkeit zu prüfen (Erdungsmessung). Die Prüfung ist zu protokollieren.

2.7.6
Vor der Umfüllvorgängen aus Gebinden ist die ordnungsgemäße Verschaltung (Gaspendelung, Kopplung an Abluft, Dichtheit) zu kontrollieren und zu protokollieren.

2.7.7

Als flexible Pumpen dürfen nur die in der Verfahrensbeschreibung bz, Apparateliste (Kapitel 6 bzw. 7 des Antrags) beschriebenen und für die jeweils zu fördernden Stoffe geeigneten Pumpentypen verwendet werden.

2.7.8.
Vor jeder Verwendung sind ortsbewegliche Apparate und Gebinde (Pumpen, Filter, IBC's) einer visuellen Kontrolle auf Funktionstüchtigkeit, Beschädigung oder Verunreinigung zu unterziehen. Die Kontrollen sind zu protokollieren.

2.7.9
Es dürfen nur Apparate und Behältnisse verwendet werden, bei denen die erforderlichen Wartungen bzw. wiederkehrenden Prüfungen durchgeführt worden sind.

3.Anlagensicherheit

3.1
Der Reaktionsbehälter DR50 wird aufgrund seines Stoffinhaltes (tert.-Butanol: entzündbarFlüssigkeit Kat. 2 H225 [teilweise oberhalb des Siedepunktes] und 3.1-Trimethylolpropantriacrylat: karzinogen Kat. 2 H351) als sicherheitsrelevantes Anlagenteil (srA) mit besonderem Stoffinhalt eingestuft. Der Behälter DR50 ist im Rahmen des Prüf- und Instandhaltungskonzeptes regelmäßig auf Integrität, Dichtigkeit und sichere Entlüftung zum Abluftsystem (über Kondensator DW50). Die MSR-Einrichtungen zur Überwachung und Regelung des sicheren Betriebes (Füllstand, Temperatur, Druck, Rührwerküberwachung) werden als sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) aufgrund der Funktion (für einen sicheren Betrieb des Reaktors) eingestuft.

3.2
Der Vorlagebehälter DR51 wird aufgrund seines Stoffinhaltes (tert.-Butanol: entzündbare Flüssigkeit Kat. 2 H225) wird als sicherheitsrelevantes Anlagenteil (srA) mit besonderem Stoffinhalt eingestuft. Der Behälter DR51 ist im Rahmen des Prüf- und Instandhaltungskonzeptes regelmäßig auf Integrität, Dichtigkeit und sichere Entlüftung zum Abluftsystem (über Kondensator DW50). Die MSR-Einrichtungen zur Überwachung und Regelung des sicheren Betriebes (Füllstand, Temperatur) werden als sicherheitsrelevante Anlagenteile (srA) aufgrund der Funktion (für einen sicheren Betrieb des Vorlagebehälters) eingestuft.

3.3
Vor der erstmaligen Durchführung der Reaktion ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde - Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt – eine Auflistung der sicherheitsrelevanten Anlageteile (srA) mit den jeweiligen Prüfungen und Prüfintervallen vorzulegen.

3.4
Vor Beginn der Reaktion ist die ordnungsgemäße Verschaltung der Reaktionsapparaturen, Vorlagen, Dosiereinrichtungen, Pumpen, MSR-Einrichtungen und der Abluftführung zu kontrollieren (visuelle Kontrolle auf korrekten Aufbau und Verschaltung der Apparate, visuelle Kontrolle der Flansche und Verbindungen zu ortsbeweglichen Apparaten). Die Prüfung zu protokollieren und durch einen Vorgesetzten zu quittieren.

4. Luftreinhaltung

4.1

Bei Ausfall der Abluftverbrennung bzw. der zum ordnungsgemäßen Betrieb der Abluftreinigung erforderlichen Peripherie (Ventilatoren) dürfen keine neuen abluftrelevanten Produktionsansätze oder Verfahren begonnen werden. Bereits begonnene Produktionsschritte sind unter Berücksichtigung der Sicherheit der Anlage nach Möglichkeit zu beenden.

4.2.

Alle Apparate der zur beantragten Reaktion (Herstellung von Poly-AMPS) sind einschließlich der Quellenabsaugung beim Wechsel von Ammoniak-Druckgasflaschen an das Abluftsystem anzuschließen. Die Abluft ist nach Reinigung von leichtflüchtigen und ggfs. sauren Bestandteilen gesammelt und der Dampfkesselanlage mit Abluftunterfeuerung zuzuführen und nach der Abluftverbrennung der Emissionsquelle E17 zuzuführen.

Durch vorherige Kontrolle und Freigabe (Ansatzprotokoll bzw. Produktionsprotokoll) ist die korrekte Verschaltung und der ordnungsgemäße Betrieb der Abluftverbrennung (in Betrieb, Erreichen der Betriebstemperatur) vor dem jeweiligen Prozessbeginn sicherzustellen.

4.3

Die nachstehenden Stoffe dürfen, auch bei dem Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenströme im Abgas (Emissionsquelle E17) nicht überschreiten:

Karzinogene Stoffe (gemäß 5.2.7.1.1 der TA Luft)	2,5 g/h

4.4

Den karzinogenen Stoffen wird folgender Stoff zugeordnet:
Trimethylolpropantriacrylat (TMPTA)

4.5.

Eine Einzelmessung von TMPTA ist nicht erforderlich, wenn die in den vorangegangenen Genehmigungen und Anordnungen und Festlegungen für den Betrieb der Abluftverbrennungsanlage festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Hier gelten insbesondere folgende Genehmigungen und Anordnungen und Festlegungen fort:

- Anordnung des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2-VA 47/05-Fri vom 18.05.2005
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Pro-Chem-4 vom 13.02.2012
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Pro-Chem-3 vom 04.04.2012
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Pro-Chem-5 vom 14.06.2012
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Pro-Chem-9 vom 09.06.2016
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-Pro-Chem-8 vom 09.03.2017
- Schreiben des RP-Darmstadt vom 12.09.2019
- Genehmigungsbescheid des RP-Darmstadt mit dem Aktenzeichen IV/DA 43.2-VA 29/22-Fri vom 14.03.2023

Bei Überschreitung der in diesen Regelungen festgelegten Grenzwerte ist in Rücksprache mit der Überwachungsbehörde – Regierungspräsidium Darmstadt Abteilung Umwelt Darmstadt – eine Einzelmessung auf TMPTA durchzuführen.

5. Termine

5.1
Die erstmalige Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
Die Inbetriebnahme ist hierbei auf folgende Maßnahmen zu beziehen:

- erstmalige Herstellung von Poly-AMPS nach dem mit dieser Genehmigung zugelassenen Verfahren

5.2
Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

6. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

6.1
Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

6.2
Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

6.3
Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlageteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Betriebskläranlage, Energieanlagen, Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

6.4
Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

6.5
Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

7. Abfallrecht

7.1
Die beim Betrieb zur Herstellung des hier genehmigten Poly-AMPS anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüsseln gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Abfallbezeichnung	Abfall-Schlüssel nach AVV	Bezeichnung nach AVV
(1) Lösemittelgemisch aus der Behälterreinigung	07 07 04*	Andere organische Lösemittel Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
(2) Gewerbeabfall (Handschuhe, Filtermaterial, Lappen)	15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
(3) Gewerbeabfall (Handschuhe, Filtermaterial, Lappen)	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

Zu (1) Der Abfall fällt bei der Reinigung eines Reaktors an. Dazu wird der Reaktor (hier: DR50) mit tert-Butanol im Rückfluss ausgekocht. Das Lösungsmittelgemisch wird nach Abkühlung in IBCs abgefüllt und entsorgt.
Entgegen den Antragsunterlagen ist der Abfall unter dem AS 07 07 04* zu entsorgen.

Zu (2) Mit gefährlichen Stoffen verunreinigte Materialien müssen als gefährlicher Abfall unter dem AS 15 02 02* entsorgt werden.

7.2
Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

7.3
Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallerzeugerbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

8. Arbeitsschutz

8.1
Das Explosionsschutzdokument ist vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage unter Berücksichtigung der beantragten Verfahrensänderung sowie der neu errichteten bzw. geänderten Anlagenteile fortzuschreiben.
Die Fortschreibung hat insbesondere die Zoneneinteilung, die Schutzmaßnahmen, die Wirksamkeit der Inertisierung sowie die sicherheitstechnischen Einrichtungen der geänderten Anlage zu berücksichtigen.

Das fortgeschriebene Explosionsschutzdokument ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI/61 auf Verlangen vorzulegen.

8.2
Die Dokumentation der Prüfung der geänderten Anlage vor Inbetriebnahme gemäß § 15 BetrSichV ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz, Dezernat VI/61 spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme auf Verlangen vorzulegen.

9. Wasserrecht

9.1
Die Anlagen F/F1, Lager K, Lager B1 und die Produktionsanlage DR50 sind nach wesentlicher Änderung (Einlagerung neuer Stoffe/Herstellung neuer Stoffe) durch einen nach AwSV zugelassenen Sachverständigen zu überprüfen. Die Prüfberichte sind unaufgefordert dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt, Dezernat 41.4, vorzulegen.

10. Bodenschutz

10.1

Der Ausgangszustandsbericht (AZB) ist fortzuschreiben.
Dabei sind die nachfolgend genannten Stoffe in den AZB aufzunehmen:

(1) 2-Acrylamido-2-methyl-1-propansulfonsäure
(2) Trimethylolpropantriacrylat
(3) tert. Butanol
(4) Dilauroylperoxid
(5) Ammoniak
(6) Poly-AMPS

Die vorgenannten Stoffe sind im nächsten Turnus mit zu überwachen – für die Stoffe (außer (5)) wird die jeweilige Bestimmungsgrenze angesetzt. Für Ammoniak, wird der Eluatwert aus der Verfüllrichtlinie bzw. der Grenzwert aus der Trinkwasserverordnung für Ammonium von 0,5 mg/l im Bodeneluat und im Grundwasser als verbindlicher Ausgangswert festgelegt.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen
Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).
Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung
Das Werksgelände des Chemiewerks Dieburg stellt im Sinne des § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage dar. Diese besteht aus den nachfolgend genannten Betriebseinheiten (BE):

BE 1: Lager für giftige Stoffe (B1)
BE 2: Fasslager für brennbare Stoffe (K)
BE 3: Regalcontainer für ätzende Stoffe (K1)
BE 4: Zeltlagerhalle für Verpackungen und demineralisiertes Wasser (M)
BE 5: Lagerhalle/Mischbetrieb (F) und Lagerhalle (F1)
BE 6: Produktionsgebäude B (Produktion P1)
BE 7: Produktionsgebäude D (Produktion P2)
BE 8: Tanklager (E)
BE 9: Wasserstoffperoxidlager (D1)
BE 10: Abwasseraufbereitung (D2)
BE 11: Kesselhaus (C)
BE 12: Nebenanlagen
- Stromversorgungsanlage
- Stickstoffversorgungsanlage
- Druckluftversorgungsanlage
- Kühlwasserversorgungsanlage
- Kalt- und Warmsoleanlag
- Warmwasserversorgung
- Kilolabor (A3)
- Sprinkleranlage L
- Lagehalle G

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums Darmstadt, Az.: IV/5-53e-201-1-H im Jahr 1974 gemäß § 16 Gewerbeordnung genehmigt.
Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 08. Mai 2025 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53u-32.04-Prochem-13 genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Prochem GmbH, Industriestraße 19-21, 64807 Dieburg hat am 26. Januar 2026 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der vorhandenen Anlage zur Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung – Chemieanlage - nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde für den 02.07.2026 festgestellt.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht/AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gegenstand des Vorhabens ist aus stofflicher Sicht die Herstellung von 50 t/a Poly-AMPS. Die Herstellung erfolgt durch Polymerisation unter Verwendung von 2-Arcylamido-2-methylpropansulfonsäure, Trimethylolpropantriacrylat, Dilauroylperoxid, Ammoniak und tert.-Butanol als Edukte, Hilfsstoffe oder Lösemittel. Diese Stoffe sind somit – ebenso wie das Produkt Poly AMPS - relevant.
Die Stoffe sind, bis auf das Produkt Poly-AMPS, im maßgeblichen Formblatt 22/1 der Antragsunterlagen genannt und sollen bei der nächsten analytischen Kontrolle betrachtet werden. Für Poly-AMPS wird die Ergänzung des Formblatts 22/1 durch die Auflage sichergestellt.
Dabei werden - da die fraglichen Stoffe für das Werksgelände neu sind - jeweils die Bestimmungsgrenzen als Bezug genommen. Aus diesem Grund ist die Inbetriebnahme der beantragten Änderung auch unabhängig von einer Grundwasseruntersuchung möglich.

Der innerhalb der Anhörung nach § 28 VwVfG vorgetragene Wunsch des Betreibers, den Ausgangswert für Ammoniak (bestimmt als Nitrat) nicht mit der Bestimmungsgrenze, sondern mit 20,7 mg/L Nitrat anzusetzen, kann nicht entsprochen werden.

Der im AZB-Entwurf eingebrachte Vorschlag, Ammoniak als Nitrat zu bestimmen und den bereits ermittelten Nitratwert als Ausgangswert anzusetzen, wird aus fachlicher Sicht abgelehnt.

Zwar trifft es zu, dass Ammoniak (z. B. aus Gülle oder Düngemitteln) im Bodenwasser in der Regel als Ammonium vorliegt und durch biologische Prozesse (Nitrifikation) zu Nitrat umgewandelt werden kann. Die Menge und Geschwindigkeit dieser Umwandlung hängen jedoch stark von wechselnden Umweltfaktoren ab. Es kann daher nicht pauschal von einer vollständigen oder zeitnahen Umwandlung ausgegangen werden. Eine Erfassung des Ammoniak-/Ammonium-Eintrags über den reinen Nitratwert ist somit fachlich nicht sachgerecht und unvollständig.

Das bloße Heranziehen der Bestimmungsgrenze (BG) als theoretischer Ausgangswert stellt lediglich eine Notlösung dar, wenn auf reale Messungen verzichtet wird. Dies birgt das Risiko, dass bereits vorhandene, tatsächliche Einträge im Boden und Grundwasser unberücksichtigt bleiben. Für eine rechtssichere Festlegung des Ausgangszustandes sind reale Messergebnisse zwingend erforderlich, da nur so vorhandenes Ammonium präzise abgebildet wird.
Aus den genannten Gründen wird dem Vorschlag des Antragstellers zur Bestimmung über den Nitratwert nicht zugestimmt.
Die neuen rgS werden bei der nächsten wiederholenden Beprobung mit untersucht.
Da die Bestimmungsgrenze als Ausgangszustand, bis auf Stoff Nr.5 Ammoniak, angenommen wird, ist die Inbetriebnahme der Erweiterung unabhängig von der durchgeführten Grundwasseruntersuchung.
Damit ist allen bodenschutzfachlichen Forderungen nachgekommen.

Umweltverträglichkeitsprüfung
Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeit (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“.

Für solche Anlagen ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Änderung oder Erweiterung einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein derartiges Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.
Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG erfolgte anhand der Kriterien unter Zuhilfenahme der Anlage 3 UVPG. Sie ergab, dass keine

erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.
Diese Feststellung beruht auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:
Das Vorhaben wird auf einem industriell genutzten Betriebsgelände realisiert. Durch das Vorhaben ergeben sich keine baulichen Maßnahmen und somit kein Flächenverbrauch.
Weiterhin werden die Bagatellmassenströme durch luftfremde Stoff gemäß Nr. 5.5 TA Luft durch die Erweiterung der Produktpalette um die Herstellung von 50 t/a Poly-AMPS durch radikalische Polymerisation weiterhin eingehalten.
Bei diesem Prozess fallen etwa 20 t/a Abfall an, die im Verhältnis zu den bereits jetzt entstehenden Abfällen als gering einzustufen ist.
Der Anfall von Produktionsabwässern geht mit der Herstellung von Poly-AMPS nicht einher. Es ist lediglich mit etwa 30 t/a Spritz- und Reinigungswasser sowie 2 t/a Abwasser aus der Abluftreinigung zu rechnen. Auch diese Mengen sind bei momentan bereits entstehenden etwa 9500 t/a Abwasser als vernachlässigbar anzusehen.

Die Produktionskapazität des Chemiewerks Dieburg als auch der maximale Hold-up an gefährlichen Stoffen werden sich durch das beantragte Vorhaben nicht ändern.
In Bezug auf die Lärmsituation des Chemiewerks Dieburg werden sich keine wesentlichen Änderungen ergeben und alle festgelegten Grenzwerte werden weiterhin eingehalten.

Insgesamt kann daher davon ausgegangen sein, dass die geplante Erweiterung der Anlage um die Herstellung von Poly-AMPS keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des UVPG haben werden.

Anhand der vorgelegten Antragsunterlagen insbesondere des Kapitels 20 des Genehmigungsantrages wurde der o.g. Sachverhalt ermittelt. Danach stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass für das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass für die Umsetzung des Vorhabens keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Das Ergebnis wird gemäß § 5 des UVP-Gesetzes im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht werden.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- das Gesundheitsamt der Stadt Darmstadt und des Landkreises Darmstadt-Dieburg im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen

- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die Emissionen der Anlage werden durch die Abluftreinigungsanlage soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist auch § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Die beantragte Produktion von 50 t/a Poly-AMPS wird unter Verwendung der bereits vorhandenen Apparaturen durchgeführt werden.
Es ist daher davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen.

Für die im Antrag genannten Anlagenteile hat die Antrag-stellerin in ihren Antragsunterlagen nachgewiesen, dass die Anlage so ausgelegt und die Herstellungsverfahren so gestaltet sind und durchgeführt werden, dass Gefahren durch die Freisetzung von gefährlichen Stoffen oder Brand- und Explosionsgefahren nicht wirksam werden können.

Soweit sich hierzu im Genehmigungsverfahren noch ein Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in Abschnitt IV/V, Nr. der NBST. 3.1 bis 3.3 des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Antragsgegenstand ist die Herstellung von 50 t/a Poly-AMPS. Dieser Prozess wird in unregelmäßigen Abständen als Batchprozess durchgeführt; hierbei werden diskontinuierlich geringe Mengen an Prozesswärme freigesetzt, die keiner technisch sinnvoll möglichen bzw. zumutbaren Nutzung zugeführt werden können.
Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Arbeitsschutz
Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt unter Beachtung der Nebenbestimmungen V.8.1 und V.8.2 genehmigungsfähig.

Die Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Zu V.8.1
Den Antragsunterlagen ist lediglich ein Auszug aus dem Explosionsschutzdokument zu entnehmen. Aufgrund der Änderungen des Verfahrens sowie der Ergänzung neuer Apparate und einer Ammoniakdosierung ist sicherzustellen, dass das Explosionsschutzdokument die geänderte Anlage vollständig abbildet. Rechtsgrundlage sind § 6 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV sowie Anhang 2 Abschnitt 3 BetrSichV.

Zu V.8.2
Im beantragten Verfahren werden entzündbare Flüssigkeiten teilweise oberhalb ihres Flammpunktes verarbeitet. Die Anlage verfügt über explosionsschutzrelevante Einrichtungen, insbesondere zur Inertisierung sowie zur Vermeidung wirksamer Zündquellen. Vor Inbetriebnahme ist daher eine Prüfung nach § 15 BetrSichV durchzuführen und entsprechend § 17 BetrSichV zu dokumentieren. Die Vorlage kann nach § 22 Abs. 1 ArbSchG i. V. m. § 19 Abs. 3 Nr. 4 BetrSichV verlangt werden.

Bodenschutz
Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Unter Beachtung der Nebenbestimmung V.10.1 stehen der Erteilung der Genehmigung aus bodenschutzfachlicher Sicht keine Gründe entgegen.

Wasserwirtschaft
Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht
Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbSG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt

Im Auftrag

Heß i.V.

Anhang: Hinweise

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	18.06.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)
11. BImSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BImSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
13. BImSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BImSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BImSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BImSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BImSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BImSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BImSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	13.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	11.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 136)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 86)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	14.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 100)	
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	21.04.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 108)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EKVO	Abwassereigenkontrollverordnung	23.07.2010 (GVBl. S.257)	24.08.2025 (GVBl. 2025 Nr. 50)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
Ersatzbaustoffv	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
FStrG	Bundesfernstraßengesetz	In der Fassung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337; 2026 I Nr. 44)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	13.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	20.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 215)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	22.06.2026 (GVBl. 2026 Nr. 39)
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HStrG	Hess. Straßengesetz	In der Fassung vom 08.06.2003 (GVBl. I S. 166)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HUIG	**Hessisches Umweltinformationsgesetz**	**14.12.2006 (GVBl. I S. 659)**	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	**Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen**	**28.10.2025 (StAnz. S. 1280)**	
HVwVfG	**Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz**	**In der Fassung vom 15.01.2010 (**GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	20.05.2026 (GVBl. 2026 Nr. 32)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	09.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 9)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
LuftVG	Luftverkehrsgesetz	In der Fassung vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	01.06.2026 (ABl. L, 2026/1168, 02.06.2026)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	20.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S. 503)	01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
VerpackDG	Verpackungsrecht-Durchführungsgesetz	13.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 207)	
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	20.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WasserstoffBG	Wasserstoffbeschleunigungsgesetz	29.03.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 84)	12.05.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	22.07.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien, Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

2. Abfallrechtliche Hinweise:

2.1
Erzeuger von gefährlichen Abfällen müssen gemäß § 49 (3) KrWG in Verbindung mit § 24 Nachweisverordnung (NachwV) ein Register führen.

2.2
Über die Entsorgung gefährlicher Abfälle gemäß § 50 KrWG i. V. m. §§ 3 und 10 NachweisV sind Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zu führen.
Bei Sammelentsorgung müssen stattdessen gemäß § 12 NachweisV Übernahmescheine verwendet werden und in das Register aufgenommen werden.

2.3
Die Festlegung des jeweiligen Entsorgungsweges erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.